

Antrag

der Abgeordneten Mag.^a Indra Collini gemäß § 32 LGO 2001

betreffend: Verschärfung der Regelungen des Parteiengesetzes

Die aktuellen Ereignisse (#ibizagate) zwingen die Politik zu handeln. Wir Bürger_innen haben ein Recht darauf zu wissen, wer unsere Politiker_innen finanziert, woher die finanziellen Mittel für Wahlkämpfe stammen, wie hoch sie sind und aus welchen Quellen parteinahe Vereine gespeist werden.

Das Parteiengesetz 2012 enthält nach wie vor zahlreiche Lücken, welche die Überprüfung der Finanzen politischer Parteien erschweren. So hat der Verfassungsgerichtshof in seiner Erkenntnis vom 2. März 2017 bestätigt, dass Parteien keine Sanktionen fürchten müssen, wenn sie gar keinen Rechenschaftsbericht vorlegen.

Sanktionen drohen nur, wenn eine Partei falsche Angaben über ihre Finanzen macht, nicht aber, wenn sie solche Angaben ganz unterlässt. Hier muss es Konsequenzen in Form von Strafzahlungen mit generalpräventiver Wirkung geben. Damit soll erreicht werden, dass alle Parteien ihrer Rechenschaftspflicht nachkommen. Um kleine Parteien nicht unverhältnismäßig zu belasten, soll die Sanktion nur für politische Parteien gelten, die auf Bundes- oder Landesebene öffentliche Parteienfinanzierung beziehen.

Des Weiteren muss vorgesehen werden, dass Spenden schon ab 10.000 Euro gemeldet werden müssen.

Eine zentrale Rolle kommt dabei dem Rechnungshof und den Landesrechnungshöfen zu. Es sind Mechanismen vorzusehen, die die Prüfkompentenz der Rechnungshöfe entsprechend erweitern.

Niederösterreich, als das größte Bundesland Österreichs muss dabei mutig vorangehen und seinen Einfluss auf Bundesebene geltend machen.

Die Gefertigten stellen daher den

Antrag:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. „Die Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten und auf diese einzuwirken, um die nachstehenden Änderungen des Parteiengesetzes 2012 auf Bundesebene zu beschleunigen:

Das Bundesgesetz über Bundesgesetz über die Finanzierung politischer Parteien, BGBl. I Nr. 56/2012, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 84/2013, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs 5 lautet: "(5) Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 10 000 Euro übersteigen, sind dem Rechnungshof unverzüglich zu melden. Dieser hat die Spenden unter Angabe des

Namens und der Anschrift des Spenders unverzüglich auf der Website des Rechnungshofes zu veröffentlichen."

2. § 10 Abs 1 lautet: "(1) Der von einer politischen Partei zu erstellende Rechenschaftsbericht (§ 5) unterliegt auch der Kontrolle des Rechnungshofes. Diese umfasst auch die rechtzeitige Übermittlung des Rechenschaftsberichts innerhalb der in § 5 Abs 7 genannten Frist."

3. Nach § 10 Abs 1 wird folgender § 10 Abs 1a eingefügt: "(1a) Wurde von einer politischen Partei dem Rechnungshof kein Rechenschaftsbericht innerhalb der in § 5 Abs 7 genannten Frist übermittelt, so ist eine Geldbuße bis zu 100 000 Euro zu verhängen."

4. Nach § 10 Abs 8 wird folgender § 10 Abs 9 eingefügt: "Der Nationalrat kann den Rechnungshof mit der Überprüfung bestimmter nach §§ 6 und 7 dieses Bundesgesetzes meldepflichtiger Vorgänge beauftragen. Nähere Bestimmungen zum Verfahren sind im Bundesgesetz vom 4. Juli 1975 über die Geschäftsordnung des Nationalrates zu treffen."

5. § 16 Abs 4 lautet: "(4) Die Bestimmungen der §§ 2 bis 12 sind nur auf jene politischen Parteien anwendbar, die öffentliche Parteienförderung auf Bundes- oder Landesebene gemäß § 3 dieses Bundesgesetzes beziehen."

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag (mit Gesetzentwurf) dem RECHTS- UND VERFASSUNGS-Ausschuss zur Vorbereitung zuzuweisen.

Mag.^a Indra Collini